

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/3264 –**

### **Wildtiermanagement und Vermeidung von Konflikten mit Wildtieren in der Landwirtschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Wiedereinwanderung und Ausbreitung von Tierarten, die über Jahrzehnte in unserer Kulturlandschaft entweder ganz ausgestorben waren oder sehr stark zurückgedrängt wurden (z. B. Wölfe, Luchse, Wildkatzen, Bären, Biber, Kormorane), lässt sich derzeit in vielen Teilen Deutschlands beobachten. Dies ist in Hinblick auf die biologische Vielfalt eine erfreuliche Entwicklung.

Konflikte mit Landnutzern (insbesondere Landwirten) sind dabei nicht ausgeschlossen. In der Vergangenheit waren diese Anlass dazu, viele Wildtierarten gezielt auszurotten und zurückzudrängen. Um dieser Gefahr heute zu entgegen und den Bestand der Tiere zu sichern, bedarf es einer ausgewogenen Lösung, die sowohl dem Tier- und dem Artenschutz Rechnung trägt als auch die ökonomischen Schäden, die durch die Tiere entstehen können, verhindert oder kompensiert.

Eine Möglichkeit der Konfliktvermeidung ist die Einführung eines wissenschaftlich fundierten Wildtiermanagements für jede wiedereingebürgerte Tierart, das dazu dienen soll, wirtschaftlichen Schäden vorzubeugen bzw. diese schnell finanziell auszugleichen.

Eine allgemeine, unmittelbar aus den Grundrechten abzuleitende Verpflichtung des Staates zu Entschädigungszahlungen gibt es jedoch nicht. Der Staat kann aber freiwillig Entschädigungen zahlen, wenn diese als Beihilfe von der Europäischen Union genehmigt wurden.

#### Wiederansiedlung von Wildtieren

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Wiederansiedlung von Tierarten, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten in unserer Kulturlandschaft ausgestorben oder stark zurückgedrängt worden waren?

Welche Erfolge sieht sie hier in den letzten Jahren?

Die Bundesregierung begrüßt die natürliche Rückkehr ursprünglich in Deutschland heimischer Wildtiere und befürwortet Maßnahmen, die eine natürliche

Zuwanderung ermöglichen. Maßnahmen der aktiven Wiederansiedlung kommen nur ausnahmsweise unter strengen naturschutzfachlichen Kriterien (z. B. IUCN-Richtlinien für Wiedereinbürgerungen) in Frage.

Durch strengere Schutzregelungen, deren konsequente Umsetzung und durch Artenhilfsmaßnahmen haben die Bestände und Verbreitungsgebiete einiger heimischer Tierarten in den letzten Jahrzehnten wieder zugenommen (z. B. Seeadler, Fischotter, Seehund) und einstmals ausgerottete sind wieder nach Deutschland zurückgekehrt (z. B. Wolf). Darüber hinaus wurden einzelne Arten, wie z. B. Luchs und Biber, in Teilen ihres ursprünglichen Verbreitungsgebietes wieder eingebürgert, wo sie sich mittlerweile etabliert und ausgebreitet haben. Diese erfreuliche Entwicklung ist zwar als Erfolg des Naturschutzes auf Bundes- und Länderebene zu werten, sie beschränkt sich aber auf wenige Arten. Insgesamt ist die Erhaltungssituation der Tierarten in Deutschland weiterhin als kritisch einzuschätzen, da gemäß der Roten Listen 2009 mehr als ein Drittel (35,4 Prozent) der Wirbeltiere als ausgestorben oder bestandsgefährdet eingestuft wird.

2. Wie wird das bundeseinheitliche Monitoring dieser Tierarten sichergestellt?

In Deutschland wird für einzelne Säugetierarten der FFH- und für ausgewählte repräsentative Arten der Vogelschutz-Richtlinie ein Monitoring durchgeführt. Die Bestände von Vögeln werden über das bundesweite Vogelmonitoring, koordiniert durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), erhoben. Für Wolf und Luchs wird gegenwärtig ein bundeseinheitliches Monitoring aufgebaut. Diese und alle anderen Säugetierarten der FFH-Richtlinie werden außerdem im Rahmen des FFH-Monitorings erfasst. Auf dieser Grundlage können Aussagen über Verbreitung und Erhaltungszustand auf der Ebene der biogeografischen Regionen in Deutschland gemacht werden, die gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie alle sechs Jahre in einem nationalen Bericht der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung Art und Umfang der mit der Wiederansiedlung von Wildtieren verbundenen Konflikte mit Landnutzern in Deutschland?

Welches Datenmaterial liegt der Bundesregierung hierzu vor?

Die mit der Wiedereinwanderung, Bestandszunahme und Ausbreitung einzelner Tierarten verbundenen Konflikte mit Landnutzern (insbesondere Landwirten) sind äußerst vielschichtig und je nach Tierart unterschiedlich. Das daraus resultierende Konfliktpotenzial wird von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Datenmaterial über Art und Umfang der Konflikte mit Landnutzern liegt der Bundesregierung nicht vor.

4. Was wird von der Bundesregierung unternommen, um diesen möglichen Konflikten zu begegnen bzw. sie zu lösen

Zur Prävention und Minderung von Wildtierschäden stehen grundsätzlich ausreichende gesetzliche Regelungen und geeignete Methoden zur Verfügung, die in den Bundesländern bei den meisten Arten mit Erfolg eingesetzt werden, um Konflikte zu reduzieren oder zu beseitigen. Die Bundesregierung hat hierbei in den letzten Jahren den Schwerpunkt auf die nach Deutschland zurückgekehrten (z. B. Wolf, Bär) bzw. in Teilbereichen wieder angesiedelten Großraubtiere (z. B. Luchs) gelegt. Im Rahmen mehrerer Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz wurden Konzepte zur Schadensprävention und -minde-

nung erarbeitet und in Bund-Länder-Arbeitskreisen diskutiert. Die Empfehlungen zum Umgang mit konfliktträchtigen Individuen haben mittlerweile Eingang in die Managementpläne der Bundesländer mit Großraubtiervorkommen gefunden.

Die Bundesregierung strebt an, das Management insbesondere des Wolfs auf Populationsebene auch mit benachbarten Staaten abzustimmen. Mit Polen gibt es eine entsprechende Zusammenarbeit. Unter der Alpenkonvention wurde mit Unterstützung der Bundesregierung die Plattform „Large Carnivores and Wild Ungulates“ eingerichtet. Die Plattform greift Fragen betreffend Erhaltung, Schutz und Nutzung großer Beutegreifer und wildlebender Huftiere auf und schlägt Lösungen zum Ausgleich unterschiedlicher Interessenlagen und Nutzungsansprüche vor – insbesondere im Bereich der Koordination zwischen Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz und Jagd.

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, dass auch allen gewerblichen Haltern von Schafen und anderen Nutztieren hundertprozentige Entschädigung für von Großraubtieren angerichtete Schäden gewährt werden kann. Aufgrund des europäischen Beihilferechts ist eine entsprechende Entschädigung im Einzelfall allerdings nur bis zu einer Höhe von 7 500 Euro innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums zulässig (sog. Agrar-De-Minimis). In der Regel wird diese Freigrenze dabei nicht überschritten. In der Praxis haben bislang Dritte (z. B. Naturschutzverbände) die nicht beihilfefähigen Anteile erstattet.

5. Welche Lösungsmodelle der Länder sind der Bundesregierung bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

#### Wildtiermanagement

6. Für welche Wildtierarten hält die Bundesregierung ein Wildtiermanagement für erforderlich, um Konflikte mit Landwirten zu vermeiden?

Grundsätzlich sollte für alle Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise Schäden z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen (z. B. einige Gänsearten), an Nutz- und Haustieren (z. B. Wolf) oder in Baumbeständen (z. B. Biber) anrichten können, ein Managementplan nach den in der Antwort zu Frage 7 beschriebenen Grundsätzen erarbeitet werden.

7. Welche Aufgaben kann und sollte ein Wildtiermanagement aus Sicht der Bundesregierung leisten?

Die Grundlagen jedes Wildtiermanagements sind die Erfassung und Beobachtung der Bestände (Monitoring). Durch die sich daran anschließende Analyse der Daten kann beurteilt werden, ob und in welcher Form bei gefährdeten Tieren Maßnahmen zur Bestandsförderung erforderlich sind. Ferner gehört zu einem Wildtiermanagement die Bewertung von eventuell Konflikten u. a. mit Landnutzern sowie das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Prävention, Abwehr und Minimierung möglicher Schäden. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Managementplans für konfliktträchtige Tierarten bedarf außerdem einer intensiven begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, um die betroffene Bevölkerung zu informieren und einzubeziehen und Akzeptanz zu erzielen.

8. Wer ist für Entwicklung und Durchführung eines Wildtiermanagements zuständig, und wie beteiligt sich die Bundesregierung hieran?

Die Länder sind grundsätzlich zuständig, der Bund ist für europäische und internationale Angelegenheiten, z. B. ein grenzüberschreitendes Wildtiermanagement, zuständig; vgl. im Übrigen die Antwort zu Frage 4. Bund und Länder stehen wegen der Arten, die Konflikte in der Landwirtschaft verursachen, in intensivem Dialog.

9. Werden hierbei auch Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen einbezogen, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 6. Nach Kenntnis der Bundesregierung beziehen die Bundesländer betroffene Bevölkerungsgruppen und nichtstaatliche Organisationen bei der Entwicklung und Durchführung eines Wildtiermanagements ein.

Bei der in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Plattform „Large Carnivores and Wild Ungulates“ der Alpenkonvention sind auf Wunsch der Bundesregierung Verbände und weitere Interessengruppen vertreten.

10. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine Förderung des Wildtiermanagements durch den Bund möglich, z. B. durch eine Aufnahme in den Maßnahmenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)?

Wenn ja, wird die Bundesregierung diese Möglichkeit nutzen?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wird als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Absatz 1 des Grundgesetzes wahrgenommen.

Die Förderung eines Wildtiermanagements im hier dargestellten Sinne oder die Beteiligung des Bundes an Entschädigungszahlungen gehört nicht zu den im Gesetz über die GAK aufgeführten förderfähigen Maßnahmen und ist daher nicht möglich.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Finanzierung des Wildtiermanagements durch den Staat erfolgen sollte, oder sieht sie hier auch andere Akteure in der Pflicht?

Soweit ein Wildtiermanagement erforderlich ist, sollte dieses durch die jeweils zuständigen staatlichen Stellen finanziert werden. Bei einigen konflikträchtigen Arten haben in der Vergangenheit nach Kenntnis der Bundesregierung auch Verbände eigene Beiträge zur Unterstützung des Managements geleistet.

#### Prävention

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Landnutzer sich im Rahmen der guten fachlichen Praxis vor wirtschaftlichen Schäden durch Wildtiere schützen müssen, und wenn ja, wie unterstützt die Bundesregierung eine entsprechende Fort- und Weiterbildung?

Soweit die Bundesländer durch Wildtiere entstandene Schäden ersetzen, machen sie Ersatzzahlungen in aller Regel von der Durchführung zumutbarer präven-

tiver Maßnahmen abhängig, die ihrerseits gefördert werden. Die Bundesregierung hält diese Praxis für angemessen.

Konzepte zu Maßnahmen der Schadensprävention und -reduzierung sind für einige Arten in Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz erarbeitet worden. Sie wurden veröffentlicht und bieten u. a. Landnutzern Leitlinien, wie Schäden durch vorsorgliche Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang privatrechtliche Absicherungen vor wirtschaftlichen Schäden durch Wildtiere?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist ein solcher Weg in Griechenland und in der autonomen spanischen Region Castilla y Leon für Großraubtiere gewählt worden. Der Bundesregierung liegen keine hinreichenden Informationen und Erfahrungen vor, um eine Bewertung einer privatrechtlichen Absicherung vor wirtschaftlichen Schäden durch Wildtiere in Deutschland zuverlässig vornehmen zu können.

14. Wie unterstützt die Bundesregierung die Prävention vor wirtschaftlichen Schäden durch Wildtiere?

Siehe Antwort zu Frage 4.

15. Wie unterstützt die Bundesregierung eine sachliche Berichterstattung über die von Wildtieren bestimmter Arten (Wolf, Kormoran, Biber usw.) verursachten ökonomischen Schäden, und wird dabei auf bestimmte Zielgruppen eingegangen?

Die Bundesregierung steht im Dialog mit allen betroffenen Interessengruppen.

Über die Verursachung von Schäden in der Landwirtschaft durch wild lebende Tiere, insbesondere Großraubtiere, gibt es in der Regel spezifische Feststellungen, die auch sachlich kommuniziert werden. Es ist erfreulich festzustellen, dass die durch den Wolf in Sachsen verursachten Schäden aufgrund der dort ergriffenen Präventivmaßnahmen stark rückläufig sind.

Europäische Union

16. Welche Abstimmungen zum Populationsmanagement bestimmter Arten finden auf EU-Ebene statt, und welche Ergebnisse liegen hierzu bislang vor?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Die Konsultationen mit Polen einerseits und in der Plattform „Large Carnivores and Wild Ungulates“ unter der Alpenkonvention andererseits erscheinen im Hinblick auf Abstimmungen zum Populationsmanagement beim Wolf erfolgversprechend; konkrete Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Die Europäische Kommission hat Richtlinien für Managementpläne für Großraubtiere (Braunbär, Luchs, Wolf, Vielfraß) auf Populationsebene veröffentlicht und erwartet von den Mitgliedstaaten, dass diese ihr Management mit den Staaten abstimmen, mit denen sie Großraubtierpopulationen teilen. Die Europäische Kommission hat eine Expertengruppe eingerichtet, die einzelne Fragen des Großraubtiermanagements diskutiert.

17. Welche Entschädigungsmodelle für Schäden durch Wildtiere sind der Bundesregierung in anderen EU-Mitgliedstaaten bekannt?

Für Großraubtiere gibt es in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten staatliche Entschädigungsmodelle. Grundsätzlich ist der Geschädigte verpflichtet, den Schaden bei der zuständigen Stelle umgehend anzuzeigen. Der Bericht eines beauftragten Gutachters bildet die Grundlage für die Kompensationszahlung. Betreffend der Schadensmeldung, Begutachtung und Entschädigungszahlung bestehen häufig Zeitvorgaben, die eingehalten werden müssen.

Neben der Möglichkeit, Kompensation aus staatlichen Mitteln zu zahlen, besteht auch die Variante einer Versicherung (in Griechenland, in der spanischen Region Castilla y Leon sowie in der Nachbarregion Asturias). In den Rentiergebieten Nordschwedens wird anstatt einer Kompensation eine Risikopauschale gezahlt. Für jede Vielfraßhöhle oder nachgewiesene Luchsreproduktion erhält der jeweilige Rentierbewirtschaftungsbezirk pauschal 20 000 Euro. Die Länder Schweden, Slowenien sowie auch einige Provinzen in Polen übernehmen die Tierarztkosten für verletzte Tiere. Darüber hinaus werden in Polen auch Kompensationen für Schäden gezahlt, die von Bibern verursacht werden. In Frankreich werden Entschädigungen für durch Großraubtiere verletzte und getötete Tiere gewährt. In Slowenien muss als Voraussetzung für Ausgleichszahlungen ein sicherer Nachweis über die Schaden verursachende Wildtierart bestehen.

#### Entschädigungszahlungen

18. Für welche durch Wildtiere verursachten Schäden hält die Bundesregierung Entschädigungszahlungen an Landwirte für grundsätzlich gerechtfertigt?

Eine allgemeine, unmittelbar aus den Grundrechten abzuleitende Verpflichtung des Staates zu Entschädigungszahlungen für von wild lebenden Tieren ausgehende Schäden besteht nicht.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei stark gefährdeten Arten, kann es sinnvoll sein, auf freiwilliger Basis Entschädigungen für von wild lebenden Tieren verursachte Schäden in der Landwirtschaft zu zahlen, um so die Akzeptanz für eine Präsenz auch dieser Tiere trotz der Konflikte zu erhalten.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommen Entschädigungszahlungen in Frage, wenn ein erheblicher Schaden vorliegt, der von einem solchen Tier verursacht wurde. Der Geschädigte sollte zumutbare Präventionsmaßnahmen (z. B. Elektrozäune oder Herdenschutzhunde in Wolfsgebieten) durchgeführt haben und der Schaden im Rahmen einer sach- und fachgerechten landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sein.

Für bestimmte dem Jagdrecht unterliegende Tierarten besteht nach Bundesjagdgesetz (§§ 29 bis 32 BJagdG) eine Wildschadensersatzpflicht.

19. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung der jeweilige Schaden (entgangener Verkauf, getätigte Investitionen usw.) vollumfänglich ersetzt werden, und wenn nein, welcher Anteil wäre dann sinnvoll?

Es ist die Auffassung der Bundesregierung, dass sie keine derart spezifischen Empfehlungen zum Umfang freiwilliger Schadensersatzleistungen der Länder geben sollte.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine hundertprozentige Erstattung von Schäden nach europäischem Beihilferecht möglich ist.

20. Wer sollte nach Auffassung der Bundesregierung für solche Entschädigungszahlungen aufkommen?

Die Länder sollten erwägen, unter den oben aufgeführten Umständen auf freiwilliger Basis Ersatzzahlungen zu leisten, um Akzeptanz auch für konfliktträchtige gefährdete Arten zu erhalten. Länder, in denen Großraubtiere vorkommen, leisten entsprechende Entschädigungen.

In einzelnen Fällen haben in der Vergangenheit auch Naturschutzverbände und private Dritte (Versicherungen) Erstattung von durch bestimmte Großraubtiere entstandene landwirtschaftlichen Schäden ausgelobt.

21. Kommt aus Sicht der Bundesregierung eine Beteiligung des Bundes an Entschädigungszahlungen, z. B. durch eine Aufnahme in den Maßnahmenkatalog der GAK, in Frage, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 10.

#### Jagdrecht

22. Welche Wildtierarten sollten aus Sicht der Bundesregierung nicht mehr dem Jagdrecht, sondern ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegen?

Eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes wird in dieser Legislaturperiode nicht angestrebt.

